

Satzung

der Orth-Kellenberger Organisation e.V. · Fassung vom 15. August 2023 ·
Amtsgericht Landshut VR 201191

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Orth-Kellenberger Organisation“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Falkenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, die Förderung des Wohlfahrtswesens in Form der Behindertenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die ideelle, ehrenamtliche und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften i. S. d. § 58 Nr. 1 AO zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege o. g. Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 2 sowie durch die ehrenamtliche Mitarbeit bei anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch ausländischen Körperschaften i. S. d. § 58 Nr. 1 AO, die o. g. Zwecken nachgehen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Orth-Kellenberger Organisation e.V.

Sitz Pfarrackerstraße 9, 84326 Falkenberg
Post Postfach 11 40, 84301 Eggenfelden
Telefon +49 (0) 8727 969-222
Fax +49 (0) 8727 969-223
E-Mail hallo@orth-kellenberger.org
Web www.orth-kellenberger.org

Bank VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN DE04 8306 5408 0007 0154 02
BIC GENODEF1SLR
Steuernummer 141/110/10286
Register AG Landshut, VR 201191

Vorstand Jedidjah Orth (Vors.), Tobias Hitznauer
Aufsichtsrat Mariam Orth (Vors.)

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

§ 3.1 Mitglieder: Aufnahme der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche oder juristische) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
4. Organmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.

§ 3.2 Mitglieder: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 3.3 Mitglieder: Arten der Mitgliedschaft

1. Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften: die aktive Mitgliedschaft, die passive Mitgliedschaft, die Ehrenmitgliedschaft. Nach Prüfung des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand über die Art der Mitgliedschaft.
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, der sich aktiv am Geschäftsgeschehen beteiligt, z. B. durch seine Mitarbeit in dem Verein.
3. Passives Mitglied kann jeder werden, der sich nicht aktiv am Geschäftsgeschehen beteiligen mag und den Verein lediglich durch finanzielle Mittel regelmäßig unterstützen möchte.
4. Ehrenmitglieder werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen.

§ 3.4 Mitglieder: Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, als aktives Mitglied den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 3.5 Mitglieder: Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Familienrat (Beirat), der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Dem Vorstand obliegt die alleinige fachlich-technische Leitung.
3. Bei Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen, steht dem Aufsichtsrat ein Widerspruchsrecht zu.
4. Macht ein Mitglied des Aufsichtsrates von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, ist ein Beschluss sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich.

§ 6 Vorstand

§ 6.1 Vorstand: Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (der gleichzeitig der Schatzmeister ist).
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.
3. Vorstände werden durch den Aufsichtsrat bestellt, angestellt oder abberufen. Vorstände können jederzeit durch Beschluss des Aufsichtsrats abberufen werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.
5. Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands.

§ 6.2 Vorstand: Stimmrecht

1. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit wird der Familienrat beratend hinzugezogen und ggf. ist eine erneute Abstimmung erforderlich. Sollte immer noch kein Ergebnis vorliegen, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6.3 Vorstand: Aufgaben

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach § 26 BGB.
2. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 des Aktiengesetzes, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
3. Der Vorstand legt die langfristigen strategischen Ziele in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat fest.
4. Der Vorstand ist für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung verantwortlich.

5. Der Vorstand ist für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.
6. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins, stellt einen Haushaltsplan auf und fertigt einen Jahresbericht an.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
8. Organmitglieder haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.

§ 6.4 Vorstand: Geschäftsordnung

1. Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 7 Familienrat

§ 7.1 Familienrat: Zusammensetzung und Wahl

1. Der Familienrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und gehören der Familie Orth (bzw. Orth-Kellenberger) an. Mitglieder des Familienrats können auch Teil des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein, da der Familienrat keine eigenen Entscheidungen tätigt und nur beratend tätig ist. Sollten weniger als zwei Mitglieder zustande kommen, wird auf den Familienrat verzichtet und Aufgaben gehen auf den Aufsichtsrat über.
2. Alle Mitglieder des Familienrats können längstens auf die nach § 102 AktG zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Gleichzeitig mit den Familienratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied (muss der Familie Orth-Kellenberger angehören) bestellt werden, dass bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Familienratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden (muss der Familie Orth-Kellenberger angehören).
5. Die Mitglieder des Familienrats arbeiten ehrenamtlich.
6. Der Familienrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und deren Stellvertreter:in. Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter:in aus ihrem/seinen Amt aus, hat der Familienrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 7.2 Familienrat: Stimmrecht

1. Jedes Mitglied des Familienrats hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden des Familienrats doppelt.

§ 7.3 Familienrat: Aufgaben

1. Der Familienrat nimmt die Interessen der Familiengemeinschaft Orth-Kellenberger wahr. Er kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins verlangen, die Bücher und Schriften des Vereins einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen.
2. Der Familienrat steht dem Verein, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat beratend bei, übt aber keine Entscheidungen über den Verein aus.
3. Aufgaben des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können dem Familienrat nicht übertragen werden.
4. Organmitglieder haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.

§ 7.4 Familienrat: Geschäftsordnung

1. Der Familienrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufsichtsrat

§ 8.1 Aufsichtsrat: Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats können längstens auf die nach § 102 AktG zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, dass bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats arbeiten ehrenamtlich.
6. Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und deren Stellvertreter:in. Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter:in aus ihrem/seinen Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8.2 Aufsichtsrat: Stimmrecht

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats doppelt.

§ 8.3 Aufsichtsrat: Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins verlangen, die Bücher und Schriften des Vereins einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen wahrnehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für die Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Vereins ausüben.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen die Bestellung, Anstellung und Abberufung des Vorstands. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Mitgliederbeschluss bleibt hiervon unberührt.
3. Der Aufsichtsrat prüft die Quartalsberichte und muss die Geschäftsordnung des Vorstands genehmigen.
4. Der Aufsichtsrat verabschiedet den Jahresabschluss des Vereins.
5. Der Aufsichtsrat ist für die Genehmigung von Planabweichungen und Geschäften besonderer Bedeutung verantwortlich.
6. Der Aufsichtsrat überwacht die Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins.
7. Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
8. Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
9. Organmitglieder haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.

§ 8.4 Aufsichtsrat: Geschäftsordnung

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und durch den Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich oder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Zu einer Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) einzuladen. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen. Stimmen alle Mitglieder zu, können Beschlüsse auch außerhalb einer Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich gefasst werden. Werden die Beschlüsse mündlich gefasst, hat der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich ein Protokoll zu erstellen und den Beteiligten vorzulegen.

§ 9.1 Mitgliederversammlung: Stimmrecht

1. Jedes aktive Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Passiven Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Schreiben Gesetz oder Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vor, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von 85 % der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen bzw. Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von jeweils einem Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen. Dieses Protokoll enthält auch das Stimmverhältnis und den Wortlaut der Beschlussfassung.

2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die u. a. das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten hat. Dieses Protokoll ist von jeweils allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zustimmung von 85 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schluss

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 15.08.2023 errichtet (verabschiedet).

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 15. August 2023 in Falkenberg; eingetragen beim Amtsgericht Landshut am 13. September 2023 unter VR 201191.